

Satzung des Angelvereins „Eisvogel“ e.V. Erfurt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.3.1991 gegründete Verein führt den Namen „Eisvogel“ e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Der Verein kann anderen Vereinen oder Verbänden gleicher Zielsetzung beitreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen § 21 BGB vom 28.2.1990 und zwar durch Ausübung, Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns.
Seine Ziele will er u.a. erreichen durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes ,
 - Gewässerpflege und Umweltschutz ,
 - Beratung und Fortbildung der Mitglieder des Vereins ,
 - Vertretung der Mitgliederinteressen zur Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter
 - Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen anglerischen Betätigung
 - Zusammenarbeit mit Umweltverbänden und kommunalen Einrichtungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- (1.) Den erwachsenen Mitgliedern
- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein anglerisch betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben ;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht anglerisch betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
- Mitglieder gem. b) und c) erhalten keine Fischereipapiere.
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr. Sie gehören der Jugendgruppe des Vereins an und erhalten eingeschränkte Fischereiberechtigungen auf der Grundlage des Fischereigesetzes bzw. Beschlüssen des Vorstandes.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die das Angeln nach vorgeschriebenen Gesetzen als Liebhaberei ausübt und damit weder eine Haupt noch Nebenerwerbstätigkeit verbindet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich – unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muß, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Die Berufung ist innerhalb 3 Wochen nach Ablehnung beim Vorstand einzulegen, der den Antrag/ Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen hat.
Zu dieser Entscheidung, kann der Antragsteller an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Bei Aufnahme Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (4) Der Verein kann die Zahl seiner Mitglieder gem. §3 den praktischen Möglichkeiten anpassen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt
b) Ausschluß
c) Tod
- (6) Der Austritt
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Ausschluß
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn es:
a) gegen die Satzung des Vereins grob verstoßen hat;
b) die Interessen und das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat;
c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde;
d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen hat;
e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat ;
f) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

In den Fällen a) – e) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen (Poststempel) schriftlich zu laden.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand abzugeben.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur entgeltlichen Entscheidung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung besitzt das betreffende Mitglied in eigener Sache kein Stimmrecht.

- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder, haben keinen Rechtsanspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Vereineigene Geräte, Unterlagen oder sonstige Materialien sind zurückzugeben.
- (9) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod ist die Rechtsnachfolge Dritter ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Förderung und Unterstützung entsprechend den Zielen des Vereins und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts entsprechend den Festlegungen des §9 die Geschicke des Vereins mitzubestimmen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, ein Anliegen dem Vorstand vorzutragen oder in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufnehmen zu lassen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind im Voraus bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (6) Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (7) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterzuordnen und sie zu befolgen.
- (8) Es ist allgemeine Pflicht der Mitglieder die Satzung des Vereins, die Festlegungen des Fischereigesetzes sowie weitergehend alle Bestimmungen und Verordnungen, die Zweck und Ziele des Vereins tangieren, strikt einzuhalten.
- (9) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (10) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Vorstand vorzutragen.

§ 6

Maßregelungen

Bei Verstößen von Mitgliedern des Vereins gegen Bestimmungen dieser Satzung, die einen Ausschluß nicht rechtfertigen oder erfordern, kann der Vorstand auf folgende Maßregelungen erkennen:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis
- b) Zahlung von Geldbußen bis 500 DM
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Verfahrensweise regelt sich analog den Festlegungen §4 , Abs. 7.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung, ist die Jahreshauptversammlung; sie ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung / Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Ablehnungsentscheidungen oder Maßregelungen durch den Vorstand nach §4, Abs. 7 bzw §6.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - k) Auflösung des Vereins

Die Punkte h) bis k) können auch auf die Tagesordnung planmäßiger oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen gesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (2) Die Jahreshauptversammlung findet im I Quartal eines jeden Jahres statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es :
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist – und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei – höchstens aber sechs Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden (Ausnahme: bei Beschlüssen bei denen satzungsgemäß eine Zweidrittelmehrheit zwingend vorgeschrieben ist).
Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Anträge können geltend gemacht werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied gem. § 3 Abs. 1
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm–und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Gewässerwarten
 - f) zwei Beisitzern (Jugend u. Org.)

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt , für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl in den Vorstand berufen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen , die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn ein Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12

Ehrenrat

- (1) Aus den Reihen der Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenrat (mindestens 3 Mitglieder) zu wählen.
- (2) Der Ehrenrat kann angerufen werden bei allen Streitfällen unter Vereinsmitgliedern, die nicht entsprechend den Festlegungen dieser Satzung geregelt werden.
Er kann als Schlichtungsorgan fungieren.
- (3) Der Ehrenrat kann vom Vorstand zu allen Fragen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Ehrenrat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13

Kassenführung , Finanzen

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, die Finanzen des Vereins entsprechend buchhalterischen Grundsätzen zu führen.
Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach Belegen fortlaufend zu numerieren und revisionsfähig im Hauptbuch zu verbuchen.
Aus jeder Buchung muß Herkunft, Zweck der Zahlung, Zahltag und Empfänger klar ersichtlich sein.
- (2) Zahlungen sind nur zu leisten, wenn zwei der unter § 10 , Abs. 3 genannten Personen die Zahlung unterschriftlich anweisen.
- (3) Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
- (4) Die Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch zwei in der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer , die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

- (5) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Das Protokoll ist Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können gem. § 8 Abs. 7 beantragt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins – soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Magistrat der Stadt Erfurt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 1991 von der Mitgliederversammlung des Angelvereins „Eisvogel“ e.V. beschlossen worden

Errichtet zu Erfurt am 23. März 1991

Unterschriften